

## **Einkommenssteuergesetz**

### *§ 49 EStG Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger*

Ein ausländischer Selbständiger (z.B. Tänzer aus USA etc.) muss hier in Deutschland Steuern zahlen für die Einkünfte die er hier erwirbt.

### *§ 50 EStG Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige*

Die Einkommenssteuer beträgt mindestens 25% des Einkommens, Splitting ist hier nicht zulässig.

### *§ 39d EStG Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt Einkommenssteuerpflichtige AN*

### *§ 50a EStG Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen*

Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) → Aufsichtsratssteuer = 30% der Aufsichtsratsvergütung

## **Wie kann man Doppelbesteuerung begegnen?**

- In Deutschland existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen, d.h. es wird selektiert welche Einkünfte in besonderer Verbindung zum Land stehen. Die Quellen werden dem Staat zugeordnet und nach nationalem Recht besteuert.
- Anrechnungsverfahren, d.h. die im Ausland bezahlten Steuern können in Deutschland angerechnet werden, § 34d *Ausländische Einkünfte*
- wird begrenzt auf Steuern die dem deutschen Steuergesetz entsprechen

### **Beispiel:**

A hat folgende Einkünfte:	inländischer Betrieb	-	90.000,-
	ausländischer Betrieb	-	30.000,-
	V & V Inland	-	10.000,-
	Sonderausgaben	-	-20.000,-
			110.000,-

Bis zur Höhe der in Deutschland entfallenden Steuern kann er anrechnen, nicht jedoch darüber.

### § 1 Abs. 3 EStG *Steuerpflicht*

Gleichstellung nur wenn mindestens 90% des Einkommens der dt. Einkommenssteuer unterliegen und die nicht der dt. Einkommenssteuer unterliegen 12.000,- pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Freibeträge können bei Notwendigkeit gekürzt werden. Notwendigkeit besteht z.B. wenn der AN aus einem Land kommt, in dem diese DM – Beträge sehr viel mehr wert sind  
In diesem Fall bräuchte er vergleichsweise nicht soviel Geld zum Unterhalt wie in Deutschland.

Nachweis des Heimatlandes ist in jedem Fall bei einem Freistellungswunsch erforderlich.

### **Grenzpendlerregelung**

z.B. ein Deutscher der in Belgien wohnt,  
aber in Deutschland arbeitet

### § 10 EStG Abs. 1 *Sonderausgaben*

(Realsplitting: Empfänger muss unbeschr.  
Steuerpflichtig sein)

### § 26 EStG *Veranlagung von Ehegatten*

### § 26b EStG *Zusammenveranlagung*

### § 26b EStG *getrennte Veranlagung*

### § 32 Abs. 7 EStG *Haushaltsfreibetrag*

### § 1a EStG *Staatsangehörige der EU*

- Sonderregelung:
- Mitglied der EU
  - 90% steuerpfl. in Deutschland
  - muss nicht uneingeschränkt Einkommenssteuerpfl. sein

Unterhaltszahlungen sind dann vom Steuerpfl.  
auch als Sonderausgaben abziehbar!

§ 3 EStG *Steuerfreie Einnahmen*

§ 2 EStG Abs. 2 *Umfang der Besteuerung*

§ 15 EStG *Einkünfte aus Gewerbebetrieb*

Der Gewerbetreibende ist Objekt der Besteuerung, nicht wie bei anderen Gesellschaftsformen (z.B. GmbH) die Gesellschaft als solches!

§ 18 EStG *Selbständige Arbeit*

§ 19 EStG *Nichtselbständige Arbeit*